

AN WEN WENDE ICH MICH, WENN ICH MIT MEINER DROHNE FLIEGEN MÖCHTE?

Die Regelungen zum Aufstieg von Flugmodellen und Drohnen sind sehr umfangreich. Eine Erleichterung der Flugvorbereitung bietet die Internetseite „digitale Plattform unbemannte Luftfahrt“ (www.dipul.de).

Im Interesse aller Teilnehmer der Luftfahrt ist es erforderlich, alle Flugbewegungen innerhalb der Kontrollzone durch die Flugsicherung zu kontrollieren. In der jüngeren Vergangenheit gab es, auch in der näheren Umgebung, bereits Zwischenfälle mit privaten Drohnen.

Beachten Sie bitte, dass Sie auch bei unbeabsichtigten Verstößen gegen geltende luftrechtliche Bestimmungen schnell eine teure Ordnungswidrigkeit, bei Gefährdung anderer sogar eine Straftat begehen können!

Bei rechtzeitiger Anmeldung wurde bisher immer eine einvernehmliche Lösung aller Beteiligten gefunden. So sind Sie rechtlich auf der sicheren Seite und können eine **Gefährdung** des anderen Luftverkehrs ausschließen.



Oktober 2024

Für **allgemeine Fragen** zu Aufstiegserlaubnissen, Zulassungswesen, Modellflug oder unbemannten Luftfahrtsystemen:

Bezirksregierung Düsseldorf
Tel: 0211/475-2455
drohnen@brd.nrw.de

Für Fragen zum **Betrieb im Luftraum Geilenkirchen unter der Woche**:

NATO E-3A Component
Leiter Flugsicherung
Tel: 02451/63-6103

Für Fragen zum **Betrieb im Luftraum Geilenkirchen am Wochenende und an Feiertagen**:

NATO E-3A Component
Command Post
Tel: 02451/63-5555



NATO E-3A Component
Lillienthalallee 100
52511 Geilenkirchen
Mail: ofc-e3agkswaai@naew.nato.int

Design/Print: Base Support Wing / Visual Media Services

Bildquellen: www.123rf.com (Drohne) / www.dipul.de (Karte) NAEW&CF intern



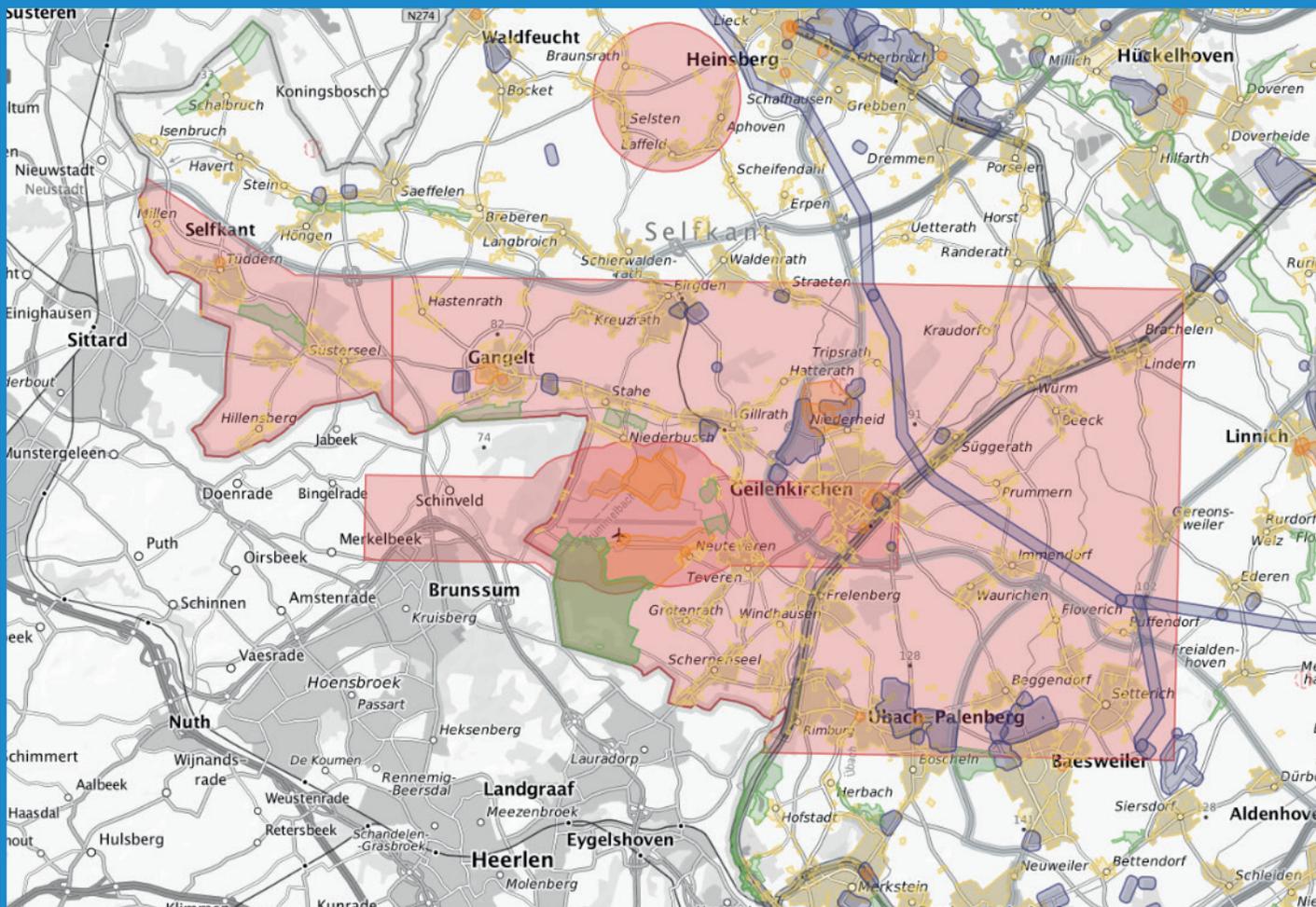
BETRIEB VON FLUGMODELLEN UND DROHNNEN

(UNBEMANNTA LUFTFAHRTSYSTEME)



**IM BEREICH DER
NATO AIR BASE GEILENKIRCHEN**

WO IST DIE KONTROLLZONE GEILENKIRCHEN?



WANN MUSS ICH EINE FREIGABE BEANTRAGEN?

Flugmodelle und Drohnen benötigen innerhalb von Flugplatzkontrollzonen (Luftraum D – CTR) immer eine Freigabe durch die örtliche Flugsicherung (§ 21h Abs. 3 Nr. 9 LuftVO).

Innerhalb militärischer Kontrollzonen bedarf jeder Aufstieg, unabhängig von der Aufstiegshöhe, einer Flugverkehrskontrollfreigabe!

Flughöhe < 120 m bedarf einer:

- Flugverkehrskontrollfreigabe

Flughöhe > 120 m bedarf einer:

- Erlaubnis der Landesluftfahrtbehörde
- Flugverkehrskontrollfreigabe

WIE ERHALTE ICH EINE FREIGABE?

Betreiben Sie ein Flugmodell zum Freizeitweck, schließen Sie sich am besten einem ortsansässigen Modellflugverein an. Diese haben Modellflugplätze eingerichtet und in der Regel Betriebsabsprachen mit der zuständigen Flugsicherung.

Über Flugplätzen und innerhalb eines seitlichen Abstands von 1.000 Metern von der Begrenzung von Flugplätzen sowie innerhalb einer seitlichen Entfernung von weniger als 1 000 Metern aller in beide An- und Abflugrichtungen um jeweils 5 Kilometer verlängerten Bahnmittellinien von Flugplätzen, sind Aufstiege von Flugmodellen und Drohnen grundsätzlich nur mit Erlaubnis der zuständigen Luftfahrtbehörde gestattet (§ 20 LuftVO).

DAS ÜBERFLIEGEN UND FOTOGRAFIEREN VON MILITÄRISCHEN ANLAGEN, JUSTIZVOLLZUGSANSTALTEN, EINSATZORTEN DER POLIZEI ODER FEUERWEHR, ETC. IST GRUNDSÄTZLICH VERBOTEN!

Anfragen für die NATO Air Base in Geilenkirchen richten Sie so früh wie möglich, grundsätzlich 3 Werktage vorher, schriftlich an:

ofc-e3agkswaai@naew.nato.int

Ihr Flugvorhaben wird geprüft und bei Bedarf unter Auflagen schriftlich genehmigt. Geltendes Recht gemäß LuftVO ist – unberührt einer örtlichen Freigabe – ständig zu beachten.